

Klage der S.A. Eduardo Vieira gegen die Kommission der Europäischen Gemeinschaften, eingereicht am 8. Juni 2001

(Rechtssache T-126/01)

(2001/C 245/36)

(Verfahrenssprache: Spanisch)

Die S.A. Eduardo Vieira, mit Sitz in Vigo (Spanien), hat am 8. Juni 2001 eine Klage gegen die Kommission der Europäischen Gemeinschaften beim Gericht erster Instanz der Europäischen Gemeinschaften eingereicht. Prozessbevollmächtigte der Klägerin sind Rechtsanwalt Ramón García-Gallardo und Rechtsanwältin Dolores Domínguez Pérez.

Die Klägerin beantragt,

- die vorliegende Klage für zulässig zu erklären;
- die vorliegende Klage mit der Rechtssache T-44/01 zu verbinden;
- die Entscheidung C(2001) 680 endg. der Kommission vom 19. März 2001, mit der die der „Sociedad Anónima Eduardo Vieira“ mittels Entscheidung C(95) 1910 der Kommission vom 25. Juli 1995, geändert durch die Entscheidung C(96) 584 endg./2 vom 4. März 1996, über ein Vorhaben einer Gründung einer gemischten Gesellschaft auf dem Fischereisektor (ARG/ES/SM/26-94), genehmigte Beihilfe gekürzt wurde, für nichtig zu erklären;
- die Kommission der Europäischen Gemeinschaften zur Tragung sämtlicher Kosten, die der Klägerin aus dem Verfahren entstehen, zu verurteilen.

Klagegründe und wesentliche Argumente

Die Kommission begründete die Entscheidung, den finanziellen Zuschuss der Gemeinschaft zu kürzen⁽¹⁾, mit der Tatsache, dass das gemischte argentinische Unternehmen, das Eigentümerin des Schiffes sei, beschlossen habe, dass das Schiff seine Fischereitätigkeit in internationalen Gewässern außerhalb der argentinischen Gewässer ausüben solle; diese Entscheidung sei rechtswidrig und im Übrigen von der Kommission niemals gebilligt worden.

Die Klägerin macht geltend, die angefochtene Entscheidung sei nichtig, und stützt sich dafür auf zwei Arten von Vorbringen:

- Erstens sei die Rechtsgrundlage, deren sich die Kommission für die Festlegung des Verfahrens bediene, das für die Entscheidung über die Kürzung und für die Berechnung des Betrages dieser Kürzung angewandt werde, falsch.

Das Abkommen EG/Argentinien enthalte keine Bestimmung, die die Möglichkeit regle, die Gemeinschaftsbeihilfe, die für die Gründung einer gemischten Gesellschaft gewährt werde, auszusetzen, aufzuheben oder zu kürzen, und keine ausdrückliche Verweisung auf die einschlägige allgemeine Regelung. Angesichts dieser Regelungslücke übergehe die Kommission absichtlich den Umstand, dass es einen eigenen rechtlichen Rahmen gebe, konkret eine internationale Übereinkunft (*lex specialis*), und wende hilfsweise die allgemeine Regelung an, die nur für rein gemeinschaftliche Sachverhalte im Rahmen von Strukturfonds gelte. Die Kommission hätte sich von der allgemeinen Regelung leiten lassen müssen, jedoch die Besonderheiten einer internationalen Übereinkunft und insbesondere die Rolle des gemischten Ausschusses und der argentinischen Behörden berücksichtigen müssen.

- Zweitens und hilfsweise wird geltend gemacht, dass die von der Kommission zur Begründung ihrer Entscheidung, die Beihilfe zu kürzen, geltend gemachte Unregelmäßigkeit in Wirklichkeit nicht vorliege.

Nach Ansicht der Klägerin hat die Kommission den Sachverhalt falsch eingeschätzt und das Abkommen EG/Argentinien unrichtig ausgelegt, da zum einen das Unternehmen, das Eigentümer des Schiffes sei, die gemischte Gesellschaft Vieira Argentina S.A., berechtigterweise entschieden habe, dass dieses Schiff die argentinischen Hoheitsgewässer zu verlassen habe, denn es habe diese Entscheidung angesichts des schlechten Zustandes der Bestände des Schwarzen Seehechts und der Maßnahmen getan, die die argentinischen Behörden als einzige Alternative erlassen hätten, um die Rentabilität des Unternehmens und die Betriebsbereitschaft des ausgeführten Schiffes aufrechtzuerhalten; zum anderen sei die Entscheidung mit der ausdrücklichen Genehmigung der argentinischen Behörden getroffen worden.

Auch sei die angefochtene Entscheidung inkohärent, da sie die dem Reeder aus der Gemeinschaft gewährte Beihilfe kürze, jedoch nichts über die Lage in Bezug auf den finanziellen Zuschuss besage, der der gemischten Gesellschaft (Vieira Argentina S.A.) gewährt worden sei, die Eigentümerin des Schiffes und für dessen Betrieb verantwortlich sei. Damit habe die Kommission abermals den Umstand übergangen, dass es sich um eine einheitliche Beihilfe handele, die sich aus zwei voneinander untrennbaren Teilen zusammensetze.

⁽¹⁾ Beihilfe, die die Kommission 1995 im Rahmen der Verordnung (EWG) Nr. 3447/93 des Rates vom 28. September 1993 über den Abschluss des Abkommens zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Argentinischen Republik über die Fischereibeziehungen (ABl. L 318, S. 1), gewährt hat.